

Kultur am 16. November 1999 den Internationalen Ethikkodex für Kunsthändler verabschiedet hat¹⁷⁰, und nimmt davon Kenntnis, dass die Generalkonferenz auf derselben Tagung den Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer eingerichtet hat, der im November 2000 anlässlich des dreißigsten Jahrestags des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut auf den Weg gebracht wurde;

11. *legt* dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, eine Strategie zur wirksamen Förderung des Internationalen Fonds festzulegen und durchzuführen, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, den Privatsektor und andere interessierte Geber der internationalen Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur alle Möglichkeiten auszuschöpfen und gegebenenfalls auch weitere Initiativen einzuleiten, um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zu erreichen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/98

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.43 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Haiti, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, St. Lucia, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela.

56/98. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/8 vom 25. Oktober 1999 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷¹,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem¹⁷², in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

in Anbetracht dessen, dass das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführt, insbesondere mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik,

erfreut darüber, dass Veränderungen bei der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt werden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷¹;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;

3. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, unter Zugrundelegung seines neuen allgemeinen Rahmens und seiner hoch prioritären Entwicklungsziele zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung seine finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Programmen weiterzuführen, die das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems auf Gebieten von gemeinsamem Interesse und Belang durchführt, mit dem Ziel, die von dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem gewährte technische Hilfe zu ergänzen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems *erneut*, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem¹⁷² zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

¹⁷⁰ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. I: *Resolutions*.

¹⁷¹ A/56/171.

¹⁷² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/99

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.14 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/99. Notfallmaßnahmen bei Katastrophen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, namentlich die darin enthaltenen Leitlinien für humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 54/30 vom 22. November 1999 und 54/219 vom 22. Dezember 1999,

mit Genugtuung über die Internationale Katastrophenvorbereitungsstrategie,

zutiefst besorgt darüber, dass Naturkatastrophen, die sich in jedem Teil der Erde ereignen, nach wie vor zahlreiche Opfer fordern und ungeheuren Sachschaden anrichten und dass die Häufigkeit und die Ausmaße dieser Katastrophen für die Nationen eine immer größere materielle und moralische Belastung bedeuten,

erneut betonend, wie wichtig es ist, in Zukunft nach solchen tödlichen Katastrophen schnelle und wirksame Hilfseinsätze zu organisieren,

mit Genugtuung über die laufenden Anstrengungen, die unter der Federführung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten unternommen werden, um die Katastrophenabwehrebereitschaft auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu fördern, namentlich durch Initiativen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Such- und Rettungshilfe in Städten nach Naturkatastrophen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Völkern der von Naturkatastrophen betroffenen Länder bei der Bewältigung der Katastrophenfolgen;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Stellen und Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen, die den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten Nothilfe gewähren;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der Türkei und Griechenlands dabei erzielt haben, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten eine gemeinsame hellenisch-türkische verfügbare Katastropheneinsatzgruppe aufzustellen, die demnächst einsatzbereit sein und keine finanziellen Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan der Vereinten Nationen haben wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Modalitäten für die Inanspruchnahme der verfügbaren Katastropheneinsatzgruppe durch das System der Vereinten Nationen weiter auszuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/100

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.39 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Gambia, Guinea, Honduras, Indien, Kamerun, Kongo, Madagaskar, Malawi, Marokko, Namibia, Sambia, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

56/100. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 A vom 16. Dezember 1997, 53/1 L vom 7. Dezember 1998, 54/96 B vom 8. Dezember 1999 und 55/166 vom 14. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und alle Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

ferner unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung¹⁷³ und den Entflechtungsplan von Kampa¹⁷⁴ sowie auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und die sich aus Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats ergebenden Verpflichtungen,

¹⁷³ S/1999/815, Anlage.

¹⁷⁴ Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21-28.